

Menschen-  
rechte

Umwelt-  
schutz

LIEFERKETTENSORGFALTSPFLICHTENGESETZ

# Grundsatzerklärung

Unser Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte sowie der umweltbezogenen Pflichten

# Inhalt

|                                            |           |
|--------------------------------------------|-----------|
| <b>Vorwort</b>                             | <b>3</b>  |
| <b>Menschenrechts- und Umweltstrategie</b> | <b>4</b>  |
| Achtung der Menschenrechte                 | 4         |
| Ganzheitlicher Umweltschutz                | 6         |
| <b>Verfahrensbeschreibung</b>              | <b>7</b>  |
| Risikomanagement                           | 7         |
| Risikoanalyse                              | 8         |
| <b>Präventionsmaßnahmen</b>                | <b>9</b>  |
| <b>Abhilfemaßnahmen</b>                    | <b>10</b> |
| <b>Beschwerdeverfahren</b>                 | <b>11</b> |
| <b>Berichtspflichten</b>                   | <b>12</b> |
| <b>Regelmäßige Überprüfung</b>             | <b>12</b> |

Bei der Bezeichnung von Personen oder Personengruppen in diesem Dokument sind zur sprachlichen Vereinfachung und besseren Lesbarkeit im Folgenden Personen jeglichen Geschlechts gemeint. Der Begriff „Mitarbeitende“ umfasst auch die Führungskräfte aller Ebenen und Mitglieder geschäftsführender Organe. ▯

# Vorwort

Als weltweit und in zahlreichen Branchen tätiges Unternehmen stehen wir kontinuierlich vor neuen Herausforderungen. Mit unserer Innovationskraft und unseren Investitionen tragen wir Verantwortung für eine nachhaltige gesellschaftliche und ökologische Entwicklung. Unsere Position ist klar: Geschäftlicher Erfolg muss für uns im Einklang mit ethisch verantwortungsvollem Handeln stehen, geprägt von höchster Integrität. Unsere Business Conduct Guidelines dienen als zentrale Leitlinien und bilden das Fundament unseres geschäftlichen Handelns und der Unternehmensausrichtung. Dazu gehört unser klares Bekenntnis zu den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte sowie zu den Leitsätzen für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

Siemens unterliegt bei der Umsetzung seiner menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfalt den Anforderungen des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes. Wir verstehen das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz zugleich als wichtigen Impulsgeber: Es unterstützt uns in unseren bisherigen Aktivitäten zur menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfalt. Wir sind uns bewusst, dass es in jedem Teil unserer Wertschöpfungskette zu Auswirkungen auf Menschenrechte und die Umwelt kommen kann – positiven, aber auch negativen, und dies in sich rasch verändernden Märkten. Dies bestärkt uns im Bestreben, nicht nur in unserer eigenen Geschäftstätigkeit hohe Standards zu etablieren, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, sondern uns auch bei unseren Partnern für verantwortungsvolle Geschäftspraktiken einzusetzen. Unsere in den Business Conduct Guidelines verankerten ethischen Prinzipien dienen als Richtschnur, über die geltenden gesetzlichen Vorschriften hinaus und entlang unserer Wertschöpfungskette ethisch zu handeln.

Diese Grundsatzerklärung beschreibt die Strategie unseres Unternehmens zum Schutz der Menschenrechte und zur Erfüllung seiner umweltbezogenen Pflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz. Sie gilt für die Siemens AG und alle ihre verbundenen Unternehmen mit Ausnahme der börsennotierten Siemens Healthineers AG, die ihre eigene Grundsatzerklärung veröffentlicht.

Berlin und München, 30. Januar 2026

Siemens Aktiengesellschaft  
Der Vorstand

# Menschenrechts- und Umweltstrategie

Unsere menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen an unsere Mitarbeitenden und Lieferanten

## Achtung der Menschenrechte

### Unser Bekenntnis zu internationalen Standards

Siemens ist Teilnehmer des Global Compact der Vereinten Nationen. Im Rahmen unserer damit einhergehenden Verpflichtungen erwarten wir von unseren Mitarbeitenden weltweit insbesondere die Übereinstimmung mit den folgenden Leitlinien, die in unseren **Business Conduct Guidelines (BCGs)** verankert sind:

- ➔ OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,
- ➔ UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte,
- ➔ Internationale Menschenrechtscharta,
- ➔ Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten,
- ➔ Dreigliedrige Grundsatzerklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu multinationalen Unternehmen und zur Sozialpolitik,
- ➔ Erklärung der ILO über grundlegende Rechte und Prinzipien bei der Arbeit,
- ➔ Zehn Grundsätze des UN Global Compact,
- ➔ Internationales Rahmenabkommen zu den Grundrechten von Arbeitnehmern (2012 gemeinsam mit Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretern unterzeichnet).

### Umsetzung im Unternehmen

In den vorgenannten Abkommen und Richtlinien sowie in unseren BCGs sind neben der umfassenden Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte aller Rechteinhaber unter anderem die folgenden grundlegenden Rechte festgelegt, deren Einhaltung Siemens allen seinen Mitarbeitenden weltweit garantiert und zugleich von allen Mitarbeitenden verbindlich erwartet; dies ist in den BCG verbindlich festgelegt und über weitere unternehmensinterne Regelungen abgesichert.

- ➔ Verbot von Diskriminierung,
- ➔ Wahrung des Prinzips der Chancengleichheit und Gleichbehandlung,
- ➔ Freie Wahl der Beschäftigung (keine Zwangsarbeit),
- ➔ Verbot von Kinderarbeit,
- ➔ angemessene Entlohnung,
- ➔ Tarif- und Vereinigungsfreiheit,
- ➔ Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen.

Die in den BCG unseres Unternehmens enthaltene umfassende Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte umfasst das Verbot betrieblicher Auswirkungen unternehmerischer Tätigkeit gemäß § 2 Abs. Nr. 9 LkSG, das Verbot des Entzugs

natürlicher Lebensgrundlagen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LkSG sowie das Verbot hinsichtlich der Beauftragung von Sicherheitskräften nach Maßgabe von § 2 Abs. 2 Nr. 11 LkSG.

## Menschenrechtsstrategie

Gemäß den BCG müssen alle Geschäftsaktivitäten unseres Unternehmens stets im Einklang mit dem jeweils anwendbaren Recht und den Verhaltensanforderungen der BCG unseres Unternehmens stehen. Dabei setzen wir soweit möglich auf die Integration der menschenrechts- wie umweltbezogenen Sorgfaltsanforderungen aus dem LkSG in die bestehenden Managementsysteme bzw. Regelungen und Verfahren unseres Unternehmens wie beispielsweise für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Umweltschutz, Lieferantenmanagement, Standortmanagement oder die Zusammenarbeit mit Sicherheitskräften. Ebenso nutzen wir das unternehmensweite Compliance-Managementsystem beispielsweise im Zusammenhang mit der Bereitstellung geschützter Beschwerdewege und die Behandlung eingehender Beschwerden oder für die umfassende Risikoanalyse gemäß den Anforderungen des LkSG.

Die Regelungen und Verfahren von Siemens zur Achtung der Menschenrechte sowie zum Umweltschutz gehen über die im LkSG normierten Verbotstatbestände hinaus. Siemens verfolgt hierzu einen umfassenden Ansatz, der neben der Verankerung in den BCG in weiteren internen Regelungen umgesetzt ist.

Nähere Angaben hierzu wie auch zu den jeweiligen Regelungen und Verfahren enthalten neben dieser Grundsatzerklärung und der [Beschwerdeverfahrensordnung](#) gemäß LkSG die [Nachhaltigkeitsberichte von Siemens](#) sowie die [globale Siemens Website](#). Weitere Angaben enthalten die Finanzberichte unseres Unternehmens, die ebenfalls auf der [globalen Siemens Website](#) veröffentlicht sind.

## Menschenrechte in der Lieferkette

Die Aufrechterhaltung nachhaltiger und fairer Lieferketten ist Kernelement unserer Bestrebungen im Hinblick auf unsere Menschenrechtsstrategie. Daher erwartet Siemens von seinen unmittelbaren Lieferanten, dass diese sich zur Einhaltung des Siemens Code of Conduct für Lieferanten und Geschäftspartner mit Mittlerfunktion („**Code of Conduct**“) verpflichten. Dieser Code of Conduct umfasst zahlreiche Verhaltenspflichten und sichert vor allem die grundlegenden Menschenrechte der Mitarbeitenden unserer Lieferanten. Hierzu gehören neben der umfassenden Verpflichtung unserer unmittelbaren Lieferanten zur Einhaltung des anwendbaren Rechts und anderen Verhaltensanforderungen insbesondere:

- ➔ Faire Beschäftigungsbedingungen (Lohn, Arbeitszeit, Urlaub),
- ➔ Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit,
- ➔ Verantwortung für Gesundheits- und Sicherheitsstandards,
- ➔ Verbot von Diskriminierung,
- ➔ Verbot von Zwangs- und Kinderarbeit,
- ➔ Bereitstellung von anonymen Beschwerdemechanismen.

Diese Grundsätze sind Teil unserer vertraglichen Vereinbarungen mit unseren unmittelbaren Lieferanten. Wir erwarten von ihnen, dass sie sich ebenfalls zur Achtung der Menschenrechte und zum Umweltschutz bekennen, sich zur Einrichtung angemessener Sorgfaltsprozesse verpflichten und diese Grundsätze an ihre eigenen Lieferanten weitergeben.

# Ganzheitlicher Umweltschutz

Als Unternehmen mit vielen Produkten, Systemen, Lösungen und Dienstleistungen haben wir weitreichende Auswirkungen auf die Umwelt. Das Management dieser Umweltauswirkungen geht über die Einhaltung gesetzlicher Anforderungen hinaus, um die nächste Stufe des Umweltschutzes zu erreichen: Wir bringen ökonomische, ökologische und gesellschaftliche Anforderungen in Einklang und stellen uns unserer gesellschaftlichen Verantwortung. Unser vorausschauendes Engagement stärkt die Wettbewerbsfähigkeit unserer Kunden und schafft die Basis für unsere künftigen Erfolge. Unsere Ziele sind die Erfassung und das Management der Umweltauswirkungen der Unternehmensaktivitäten in der Wertschöpfungskette. Dies geschieht in vielen Bereichen auch in Zusammenarbeit mit unseren Partnern.

Gemäß den mit unserer Teilnahme am UN Compact einhergehenden Verpflichtungen erwarten wir von unseren Mitarbeitenden neben der Einhaltung der umweltbezogenen Prinzipien des UN Global Compact weltweit insbesondere die Übereinstimmung mit den folgenden Leitlinien, die in unseren Business Conduct Guidelines (BCGs) verankert sind:

- ➔ OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,
- ➔ Agenda 21 zur nachhaltigen Entwicklung (Abschlussdokument der grundlegenden UN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung, Rio de Janeiro).

Siemens verpflichtet die unmittelbaren Lieferanten des Unternehmens mit dem Code of Conduct umfassend zum Schutz der Umwelt. Unsere unmittelbaren Lieferanten müssen danach insbesondere:

- ➔ in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Normen und internationalen Standards in Bezug auf die Umwelt handeln,
- ➔ Umweltverschmutzung minimieren und Umweltschutz kontinuierlich verbessern,
- ➔ ein angemessenes Umweltmanagementsystem aufbauen und anwenden,
- ➔ den Ausstoß von Schadstoffen in die Luft und von Treibhausgasen sowie schädliche Boden- und Wasserverunreinigungen und Lärmemissionen so weit wie möglich reduzieren,
- ➔ die Energieeffizienz steigern, erneuerbare Energien nutzen und den Wasserverbrauch weitestgehend reduzieren sowie
- ➔ Abfälle reduzieren und deren fachgerechte Behandlung und Entsorgung sicherstellen.

Wir sind überzeugt, dass Verantwortung für einen ganzheitlichen Umweltschutz und die Einhaltung der umweltbezogenen Sorgfalt ein wichtiger Faktor für den langfristigen Erfolg unseres Unternehmens ist und erwarten deshalb von unseren Mitarbeitenden und unmittelbaren Zulieferern die Einhaltung dieser Grundsätze.

# Verfahrensbeschreibung

Unsere Verfahren zur Umsetzung der menschenrechtlichen- und umweltbezogenen Sorgfalt

## Risikomanagement

Die Identifikation von Risiken und potenziellen Auswirkungen sowie die Ableitung wirksamer Maßnahmen sind Kernelemente der Umsetzung menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfalt. Wir verstehen die Erfüllung dieser Verantwortung als kontinuierlichen Verbesserungsprozess. Die frühzeitige Erkennung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken spielt für ein effektives Risikomanagementsystem eine wesentliche Rolle.

Wir tragen deshalb dafür Sorge, dass für die Überwachung der Lieferkette ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung stehen. Durch effektives Risikomanagement können wir uns im operativen Geschäft noch umfassender und frühzeitiger mit der Bewertung etwaiger menschenrechtlicher- und umweltbezogener Risiken auseinandersetzen und die wesentlichen Risikofelder integrieren. Zentrales Element für die Ermittlung und Bewertung von Risiken nach dem LkSG ist die umfassende Risikoanalyse bezogen auf die im LkSG bestimmten Verbotstatbestände (dazu näher im folgenden Abschnitt).

Ergänzend zu den im Unternehmen vorhandenen spezifischen Risikomanagementsystemen für die einzelnen Sachgebiete, die von den Verbotstatbeständen des LkSG betroffen sind, nutzen wir unsere Erfahrung im Umgang mit kontrovers diskutierten Projekten, die Fachkompetenz externer Menschenrechtsexperten und Erkenntnisse aus den Dialogen mit Investoren, Siemens-Anteilseignern, NGOs und Peergroups.

Auf diese Weise stellen wir zugleich die Berücksichtigung der Situation und Erwartungen relevanter Rechteinhabenden sicher, weiterhin auch durch regelmäßige unternehmensweite Befragungen unserer Mitarbeitenden. Ebenso stellen die Dialoge und die Zusammenarbeit mit den Mitarbeitendenvertretungen und zwischen den Tarifpartnern wichtige Quellen in diesem Zusammenhang dar.

Nähere Angaben dazu enthalten die [globale Siemens Website](#) sowie die [Nachhaltigkeitsberichte von Siemens](#).

Für die Überwachung der Umsetzung unserer Menschenrechts- und Umweltschutzprozesse nutzen wir neben geschäftsbegleitenden Kontrollen insbesondere das interne Kontrollsystem unseres Unternehmens sowie für spezifische Risikofelder unsere Auditfunktion. Für die Überwachung des Risikomanagements im Unternehmen ist eine verantwortliche Person vom Menschenrechtsbeauftragten auf Grundlage entsprechender Beschlussfassung des Vorstands der Siemens AG ernannt, an den mindestens einmal jährlich über die Tätigkeit der verantwortlichen Person berichtet wird.

# Risikoanalyse

Zur Identifizierung potenzieller **Risiken in unserer Lieferkette** verfolgt Siemens einen risikobasierten Ansatz. Die bestehenden Prozesse zur Risikoanalyse decken die Verbotstatbestände des LkSG bereits weitgehend ab und gehen zum Teil über die im LkSG normierten Verbotstatbestände hinaus. Darauf aufbauend haben wir die Risikoanalyse im Hinblick auf die Anforderungen des LkSG weiter konkretisiert.

Die Risikoanalyse wird in zwei Phasen durchgeführt: (1) Risikoanalyse für die einzelnen Verbotstatbestände des LkSG und (2) Gesamtrisikoaanalyse. Im Rahmen der Risikoanalyse für die einzelnen Verbotstatbestände ermitteln wir, ob im Siemens Geschäftsbetrieb oder im Rahmen geschäftlicher Handlungen von unmittelbaren (nach § 9 Abs. 3 LkSG bei substantiierten Hinweisen auch mittelbaren) Zulieferern von Siemens Menschenrechte oder umweltbezogene Rechtsgüter verletzt werden oder das Risiko einer solchen Verletzung besteht. Wir haben für die Durchführung der Risikoanalysen Vorgaben entwickelt, die unter anderem die Gewichtung und Priorisierung der Einzelrisiken (gemäß § 5 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 LkSG) beinhaltet. Für die Gewichtung werden insbesondere die in § 3 Abs. 2 LkSG definierten Angemessenheitskriterien – (1) Art und Umfang der Geschäftstätigkeit, (2) Einflussvermögen, (3) Schwere, Unumkehrbarkeit sowie Eintrittswahrscheinlichkeit sowie (4) Art des Verursachungsbeitrages – angewendet. Hierbei werden die Risiken für potenzielle Betroffene bzw. die Umwelt ermittelt, nicht die Risiken für Siemens selbst, die jedoch zusätzlich bewertet werden.

Wir haben für unsere Gesamtrisikoaanalyse gemäß dem LkSG sowie für die Gewichtung und Priorisierung der ermittelten Risiken, insbesondere anhand der in § 3 Abs. 2 LkSG genannten Kriterien, und die Festlegung etwaiger – über die bestehenden Regelungen und Verfahren hinaus erforderlicher – Präventionsmaßnahmen einen umfassenden Prozess geschaffen. Daran nehmen ebenso wie die beauftragte Person im Sinne § 4 Abs. 3 LkSG und der Menschenrechtsbeauftragte die in die Risikoanalyse involvierten Funktionen des Unternehmens teil, die die Risikoanalysen für die einzelnen Verbotstatbestände des LkSG zur Verfügung stellen.

Dieser Prozess zur Risikoanalyse wird regelmäßig – mindestens einmal jährlich – und gegebenenfalls anlassbezogen durchgeführt. Hierfür nutzen wir unsere Erfahrungen aus dem Compliance-Risikomanagement von Siemens. Die Ergebnisse der Risikoanalyse werden an den Vorstand von Siemens kommuniziert.

Die für das Geschäftsjahr 2025 durchgeführte Risikoanalyse hat unter Berücksichtigung der im Unternehmen bereits eingeführten Regelungen und Verfahren keine – insbesondere keine systematischen – Nettorisiken in einem Ausmaß ergeben, dass wir hierfür weitergehende Maßnahmen zur Risikoverringerung über die bestehenden Regelungen und Verfahren hinaus für erforderlich gehalten haben. Entsprechend war auch keine Priorisierung veranlasst.

# Präventionsmaßnahmen

## Umsetzung der Menschenrechtsstrategie in den relevanten Geschäftsabläufen und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

Die Geschäftsbereiche von Siemens sind verpflichtet, bei einem festgestellten Risiko unverzüglich angemessene Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich bzw. in den Einkaufspraktiken zu entwickeln, zu verankern und risikobasiert zu kontrollieren. Die Maßnahmen müssen geeignet sein, menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken vorzubeugen oder sie zu minimieren. Wir stellen zudem sicher, dass die festgelegten Maßnahmen in den einzelnen Geschäftsbereichen eingehalten und umgesetzt werden.

Bei einem festgestellten Risiko im Hinblick auf unmittelbare Zulieferer werden unverzüglich angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber den unmittelbaren Zulieferern verankert und deren Umsetzung kontrolliert. Zudem hat Siemens den Code of Conduct für Lieferanten um weitere verbindliche Verhaltensvorgaben ergänzt.

Sofern wir substantiierte Kenntnis von tatsächlichen Anhaltspunkten haben, die eine Pflichtverletzung durch einen mittelbaren Zulieferer möglich erscheinen lassen, werden auch insofern angemessene Präventionsmaßnahmen ergriffen und so auch unsere mittelbaren Zulieferer bei der Einhaltung der menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflichten unterstützt.

Wir sind – insbesondere im Rahmen der für 2024 durchgeführten Risikoanalyse – zu der Überzeugung gelangt, dass die in unserem Unternehmen bereits implementierten Präventionsmaßnahmen angemessen und wirksam sind, um den konkret bestehenden Risiken im Sinne des LkSG zu begegnen.

## Schulungen und Kompetenzaufbau

Nachhaltigkeitsgrundsätze können nur dann effektiv gelebt werden, wenn sie zur Selbstverpflichtung aus Überzeugung werden. Dabei spielt der kontinuierliche und zielgruppenorientierte Kompetenzaufbau eine wesentliche Rolle. Neben unseren Schulungsmaßnahmen etwa für Lieferanten setzen wir auch auf interaktive Trainingsformate für Mitarbeitende sowie auf den zugeschnittenen Kompetenzaufbau für den globalen und regionalen Vertrieb und Fachfunktionen, wie zum Beispiel Compliance und EHS. Bestehende Schulungen für Mitarbeitende werden, wo erforderlich, um relevante Aspekte des LkSG „Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz“ ergänzt. Die Mitarbeitenden werden ferner zu den Präventionsmaßnahmen bzw. deren Anpassungen geschult, soweit dies erforderlich ist.

Den zentralen Baustein der Schulung aller Mitarbeitenden bildet das webbasierte Training zu den Siemens Business Conduct Guidelines, das wesentliche Elemente und Inhalte des LkSG beinhaltet (insbesondere etwa zu Rechten bei der Arbeit, zum Umweltschutz oder zu den geschützten Beschwerde- und Hinweiswegen des Unternehmens).

Mit dem Siemens Code of Conduct für Lieferanten und unserer Broschüre „Nachhaltigkeit in der Lieferkette“ unterstützen und sensibilisieren wir unsere Lieferanten und vertriebsseitige Geschäftspartner, die Nachhaltigkeitsanforderungen von Siemens stärker in ihre eigene Lieferkette einzubinden. Zusätzlich bieten wir ein webbasiertes Training zu Nachhaltigkeit und Menschenrechten in der Lieferkette für unsere Lieferanten und Mitarbeitenden an sowie ein globales webbasiertes Training für Sorgfaltsprüfungen im Menschenrechts- und Umweltbereich. Darüber hinaus stellen wir weiterführendes Trainingsmaterial auf unserem Menschenrechts-Wissenshub zu Themenschwerpunkten wie moderner Sklaverei zur Verfügung.

## Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen in der Lieferkette

Die risikobasierten Kontrollmaßnahmen im Einkauf gegenüber unseren unmittelbaren Zulieferern beinhalten Nachhaltigkeits-Selbsteinschätzungen unserer unmittelbaren Lieferanten und externe Nachhaltigkeitsaudits.

Bei einem festgestellten Risiko in der Lieferkette werden wir unverzüglich angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber den Zulieferern verankern und deren Umsetzung kontrollieren. Wir stellen sicher, dass die festgelegten Maßnahmen auch umgesetzt werden. Lieferanten werden entsprechend den Ergebnissen aus der Risikoanalyse überwacht.

## Netzwerke und Koalitionen

Durch regelmäßigen Dialog mit Peergroup-Unternehmen schaffen wir eine vertrauensvolle Plattform für einen tiefergehenden inhaltlichen Austausch zum Thema Menschenrechte sowie zu unserer Verantwortung für den Umweltschutz. Daraus leiten wir kontinuierliche Verbesserungsmaßnahmen für unser Unternehmen ab. Hierbei gilt es, gleichermaßen Herausforderungen und Lösungen zu erörtern, Zielkonflikte zu adressieren und Möglichkeiten für ein gemeinsames Handeln zu identifizieren, denn durch gemeinsame und gleichgerichtete Aktionen erzielen wir schnellere Fortschritte als im Alleingang.

Siemens ist Mitglied der [Global Business Initiative on Human Rights \(GBI\)](#), eine der führenden international agierenden Netzwerkinitiativen im Bereich Menschenrechte, bestehend aus über 20 Unternehmen aus aller Welt. Zudem ist Siemens in der European Business and Human Rights Peer Learning Group des [Global-Compact-Netzwerks](#) vertreten und bringt sich außerdem in Deutschland in den Arbeitsgruppen von [econsense](#) „Wirtschaft und Menschenrechte“ sowie „Menschenrechte in der Lieferkette“ ein. Hierbei werden zugleich Fragen des Umwelt- und Klimaschutzes sowie des Zugangs von Rechteinhabern zu natürlichen Lebensgrundlagen behandelt, namentlich deren menschenrechtliche Implikationen.

Neben regelmäßigen Dialogen mit Peergroups und Thinktanks tauschen wir uns regelmäßig mit externen Menschenrechtsberatern für die Bereiche Trainings, Sensibilisierung und Due Diligence aus. Des Weiteren besteht eine regelmäßige Kommunikation mit Investoren, Aktionären, Ratingagenturen und Nichtregierungsorganisationen.

# Abhilfemaßnahmen

Sollten wir Kenntnis von möglichen unmittelbar bevorstehenden oder eingetretenen Verstößen gegen die Verbotstatbestände des LkSG oder unseren Siemens Code of Conduct für Lieferanten erlangen, werden wir unverzüglich Abhilfemaßnahmen veranlassen, um derartige Verstöße zu verhindern, zu beenden oder zu minimieren. Hierfür stellen wir sicher, dass eingehende oder bekanntwerdende Hinweise auf mögliche Verstöße von Siemens oder bei Lieferanten des Unternehmens gegen Bestimmungen des LkSG unverzüglich den verantwortlichen Mitarbeitenden weitergeleitet werden.

Im eigenen Geschäftsbetrieb haben die Abhilfemaßnahmen zur Verhinderung bzw. Beendigung der Verletzung zu führen. Bei (drohenden) Verletzungen im Geschäftsbereich unmittelbarer Zulieferer wirken wir darauf hin, dass die zuständigen Einkaufsverantwortlichen unverzüglich zusammen mit den betroffenen Zulieferern einen Korrekturmaßnahmenplan und zugehörigen Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung (oder Vermeidung) der Verletzung erstellen und dessen nachhaltige Umsetzung überwachen. Bei mittelbaren Zulieferern erstellen wir im Falle einer substantiierten Kenntnis von einer (drohenden) Verletzung ein Konzept zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Verletzungen und setzen es um.

Ausgehend vom Grundsatz „Entwicklung vor Abbruch“ behalten wir uns den Abbruch der Geschäftsbeziehung entsprechend den Vorgaben des LkSG grundsätzlich zumindest für Ausnahmefälle vor. Zu den Ausnahmefällen gehören:

- ➔ Sehr schwerwiegende Rechtsverletzungen,
- ➔ Keine Abhilfe durch umgesetzte Maßnahmen nach Ablauf der festgelegten Zeit,
- ➔ Keine milderen Mittel erkennbar und Einflussvermögen erscheint nicht aussichtsreich.

## Beschwerdeverfahren

Siemens bietet allen Mitarbeitenden und allen externen Dritten geschützte Meldewege, um Verstöße gegen externe und interne Regeln zu melden, einschließlich menschenrechtlicher oder umweltbezogener Risiken sowie Verletzungen menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten, die durch das wirtschaftliche Handeln eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers entstanden sind. Auf diesem Wege erstellte Meldungen werden an unsere Compliance-Organisation weitergeleitet und nachverfolgt.

„[Tell Us](#)“ ist ein unternehmensweites, transparentes, öffentliches und barrierefrei zugängliches Tool. „Tell Us“ bietet einen gesicherteren Meldeweg, über den rund um die Uhr, sieben Tage die Woche weltweit in vielen verschiedenen Sprachen Hinweise gegeben werden können, online oder telefonisch, auf Wunsch auch anonym. An „Tell Us“ können sich Siemens-Mitarbeitende und Führungskräfte sowie Kunden, Lieferanten und andere Stakeholder unseres Unternehmens wenden. Es wird von einem unabhängigen Betreiber technisch betreut. Die Daten werden auf geschützten Servern in Deutschland gespeichert. Die inhaltliche Bearbeitung der Meldungen erfolgt ausschließlich durch Siemens.

Neben „Tell Us“ wird den Hinweisgebern eine externe [Ombudsperson](#) zur Verfügung gestellt. An diese neutrale Stelle können sich Mitarbeitende und Dritte vertrauensvoll und anonym wenden, wenn sie unkorrekte Geschäftspraktiken im Unternehmen beobachten.

„Tell Us“ und die Ombudsperson sind die Meldewege von Siemens für Beschwerden im Sinne von § 8 LkSG.

Darüber hinaus können Verstöße – vor allem durch Mitarbeitende – auch an die jeweilige Führungskraft, den Chief Compliance Officer, Mitarbeitende von Legal und Compliance, die zuständigen Personalverantwortlichen sowie an die betriebliche Mitarbeitendenvertretung gemeldet werden.

Alle eingehenden Hinweise auf mögliche Verstöße gegen die Business Conduct Guidelines werden in einem **unternehmensweit verbindlichen Verfahren** behandelt. Dieses ist unparteiisch und trägt der **Unschuldsvermutung** zugunsten Beschuldigter ebenso Rechnung wie den **Mitwirkungsrechten der Arbeitnehmervertretungen**. Die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden wird, sofern diese nicht anonym geblieben sind, gewahrt. Bei nachweisbaren Verstößen durch Mitarbeitende werden angemessene disziplinarische Maßnahmen ergriffen.

Siemens toleriert **keinerlei Vergeltungsmaßnahmen** gegen Beschwerdeführende oder Hinweisgebende und ist bestrebt, diese durch flächendeckende Aufklärung zu verhindern. Verstöße gegen dieses Verbot werden als Compliance-Verstöße geahndet.

Die [Beschwerdeverfahrensordnung](#) von Siemens gemäß LkSG ist auf der globalen Siemens Website veröffentlicht.

# Berichtspflichten

Unser Engagement für die Achtung der Menschenrechte und den Umweltschutz sowie die Umsetzung der Leitprinzipien der UN zu Wirtschaft und Menschenrechten werden vom Siemens-Vorstand sowie vom Siemens Sustainability Board (SSB) überwacht. Dabei werden sowohl Fortschritte als auch Herausforderungen diskutiert sowie Verbesserungsmaßnahmen abgeleitet.

Der Chief Compliance Officer in seiner Funktion als Menschenrechtsbeauftragter sowie die verantwortliche Person unseres Unternehmens gemäß § 4 Abs. 3 LkSG berichten regelmäßig sowie anlassbezogen an den Vorstand zur Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen sowie sonstigen Pflichten nach dem LkSG.

Die Jahresberichte von Siemens gemäß § 10 LkSG für 2023 und 2024 sind auf der [globalen Siemens Website](#) veröffentlicht. Dort steht auch die [Nachhaltigkeitsberichte von Siemens](#) zur Verfügung.

## Regelmäßige Überprüfung

Die vorgenannten Verfahren zur Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfalt nach dem LkSG werden regelmäßig – mindestens einmal jährlich – und anlassbezogen überprüft. Die Risikoanalyse für die einzelnen Verbotstatbestände des LkSG beinhaltet zudem eine kontinuierliche Überwachung der Risikoentwicklungen. Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren werden bei der Überprüfung der Verfahren berücksichtigt.